

## **2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 14 – „Industriegebiet Lechfeld II“ der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg**

### **Begründung**

#### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Untermeitingen hat im Jahre 1985 den Bebauungsplan für das Gebiet „Industriegebiet Lechfeld II“ aufgestellt. Die 1. Änderung trat am 10.02.1987 in Kraft.

Es wird eine neue, zeitgemäße und durch die Rechtsprechung abgedeckte Fassung des Textes hinsichtlich der flächenbezogenen Schalleistungspegel aufgenommen. Für einen Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die zulässigen Lärmemissionen angehoben, um eine Nutzungsänderung zu ermöglichen.

#### 2. Gründe der Änderung

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Um zu beurteilen, ob durch die Nutzung des Bebauungsplangebietes als Gewerbegebiet diese Anforderung für die schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind, können die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1, Beiblatt 1, herangezogen werden.

Um eine Überschreitung der Orientierungswerte für Gewerbelärmimmissionen der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, an der schützenswerten bestehenden Bebauung zu verhindern, wurden flächenbezogene Schalleistungspegel für das Bebauungsplangebiet festgesetzt.

Der flächenbezogene Schalleistungspegel gibt die Schalleistung an, die im Mittel von einem Quadratmeter Grundstücksfläche in einer Höhe von 4 Metern über dem Grund abgestrahlt wird. Die Immission ist nach der VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ zu berechnen.

Die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ist nach § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung zur Konkretisierung der besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen im Bebauungsplangebiet möglich. Somit kann eine gerechte Verteilung der zulässigen Lärmemissionen auf das gesamte Bebauungsplangebiet sichergestellt werden.

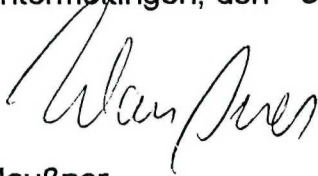
Wie in der zugrundeliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 19.01.1999 aufgezeigt, werden die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, mit Beiblatt 1, an der vorhandenen Wohnbebau-

ung eingehalten. Somit sind mit der Änderung des Bebauungsplanes keine schädlichen Lärmimmissionen verbunden.

### 3. Verfahren

Da sich die Grundzüge der Planung nicht verändern, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Unterbreitungen, den *06.08.99*



Klausner  
1. Bürgermeister

